

SR. 12. 12. 11

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom 14. Mai 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wenningstedt-Braderup vom 21. November 2011 folgender 2. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) erlassen:

#### Artikel I

Die Überschrift des § 6 wird geändert von „Gemeindeführerin, -wehrlührer“ in „Mitglieder der Feuerwehr“.

#### Artikel II

§ 6 wird ergänzt um Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:  
„Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsrichtlinie der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-ff).“

#### Artikel III

§ 6 wird ergänzt um Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:  
„Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe der angegebenen Regelsätze für Fahrzeuge nach der Entschädigungsrichtlinie der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-ff).“

#### Artikel IV

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wenningstedt-Braderup (Sylt), 25. November 2011

Gemeinde Wenningstedt-Braderup

(L.S.) gez.  
Katrin Fifeik  
Bürgermeisterin